



Vertrag

Zwischen

mb Burzinski & Berner Versicherungen GmbH
Scheffelstr. 15
78224 Singen

- nachfolgend „Makler“ genannt –

und

Herr Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

1. Rechtliche Stellung des Maklers

1.1 Der Makler ist selbständiger und unabhängiger Versicherungsvermittler, der rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite des Kunden steht und dessen Interessen weisungsgemäß wahrnimmt. Der Makler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden. Er nimmt daher unabhängig die Interessen des Kunden wahr.

1.2 Ergänzende Mitteilungen (Erstinformation):

Name und Anschrift des Maklers:

mb Burzinski & Berner Versicherungen GmbH

Scheffelstr. 15

78224 Singen

Geschäftsführer: Marc Burzinski & Melanie Berner

Amtsgerichts Freiburg i. Br. HRB 730973

Aufsichtsbehörde für die Erlaubnis nach § 34d GewO:

IHK Konstanz

Reichenaustraße 21

78467 Konstanz

Tätigkeitsart:

Versicherungsmakler mit einer Erlaubnispflicht gemäß § 34d Abs. 1 Nr. 2 GewO (Gewerbeordnung)

jeweils in Verbindung mit § 11a GewO (Gewerbeordnung)

Gemeinsame Registerstelle:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Körperschaft des öffentlichen Rechts,

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon: +49 (180) 500585-0 (14 Cent aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise aus dem Mobilfunknetz)

Registerabruf: www.vermittlerregister.info

Registrierungsnummer als Versicherungsmakler: D-HHI5-AILTG-10

Beratung und Vergütung:

Der Makler bietet im Zuge der Vermittlung eine Beratung gemäß den gesetzlichen Vorgaben an. Der Makler erhält für die erfolgreiche Vermittlung eines Vermittlungsvertrages eine Courtage vom jeweiligen Produkthanbieter. Vermittelt Ihnen der Makler ein Versicherungsprodukt, für welches der Makler vom jeweiligen Produktgeber keine oder keine kostendeckende Vergütung in die Prämie einkalkuliert wurde, wird der Makler Sie vor Beginn unserer Tätigkeit darüber informieren und Ihnen das Angebot zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung unterbreiten.

Offenlegung direkter oder indirekter Beteiligungen über 10% an Versicherungsunternehmen oder von Versicherungsunternehmen am Kapital des Versicherungsvermittlers über 10%:

Der Makler besitzt weder direkte noch indirekte Beteiligungen von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzen Versicherungsunternehmen oder Muttergesellschaften von Versicherungsunternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers.

Anschriften der Schlichtungsstellen:

Versicherungsombudsmann e.V.: Postfach 080632, 10006 Berlin (weitere Informationen unter www.versicherungsombudsmann.de)

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung: Postfach 060222, 10052 Berlin (weitere Informationen unter www.pkv-ombudsmann.de)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Postfach 1253, 53002 Bonn (weitere Informationen unter www.bafin.de unter dem Stichwort Ombudsleute)

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34 d Gewerbeordnung
- §§ 59-68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV)

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Beratung, die Vermittlung und die Betreuung von privaten und betrieblichen Versicherungsverträgen mit Ausnahme der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung.

2.2 Der Auftrag des Kunden erstreckt sich ausschließlich auf die vom Makler auf der Grundlage dieses Vertrages vermittelten Verträge.

2.3 Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung (**Anlage 1**), die Gegenstand dieses Vertrages wird, kann zwischen den Parteien vereinbart werden, dass sich die Beauftragung des Maklers auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse des Kunden und/oder die Beratung/Vermittlung und die Betreuung von gesetzlichen Krankenversicherungen erstrecken soll. Dies setzt für bestehende Versicherungsverhältnisse voraus, dass der Kunde dem Makler diese Vertragsverhältnisse angezeigt hat, diese im Rahmen einer Bestandsaufnahme sowie einer Beratungsdokumentation schriftlich festgehalten wurden und der Versicherer diese Verträge courtagepflichtig in den Bestand des Maklers übertragen hat bzw. für die Beratung/Vermittlung und/oder Betreuung von gesetzlichen Krankenversicherungen voraus, dass der Kunde dem Makler diesen Wunsch angetragen hat und der Makler sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Weitergehende Tätigkeits- oder Beratungspflichten des Maklers bestehen nicht.

3. Pflichten des Maklers

3.1 Der Makler übernimmt auf der Grundlage dieses Vertrages folgende Pflichten:

3.1.1 Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der geäußerten Wünsche und Bedürfnisse des Kunden;

3.1.2 Untersuchung des Versicherungsmarktes und Vorauswahl des Versicherungsangebots unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche des Kunden im Hinblick auf Preis und Leistung. Der Makler wird dabei seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Die Auswahl erfolgt nach fachlichen Kriterien aus der in **Anlage 2 (Teil 1 Produktgeber)** genannten Produktgeber, die eine eingeschränkte Anzahl von Produktgebern darstellt. Die eingeschränkte Auswahl der Produktgeber gründet darauf, dass der Makler bei der Marktuntersuchung lediglich diejenigen Versicherer berücksichtigt, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht vorhalten und mit denen der Makler auf der Grundlage einer Courtagevereinbarung zusammenarbeitet. Direktversicherer, mit denen der Makler nicht zusammenarbeitet oder andere nicht frei auf dem Markt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler bei der Marktuntersuchung ebenso nicht berücksichtigt wie Versicherungsunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben und nicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, selbst wenn diese Versicherungsbedingungen in deutscher Sprache anbieten, eine Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und ihre Leistungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraumes anbieten. Soweit der Makler mit einem Versicherer ein spezielles Deckungskonzept ausgehandelt hat, ist der Makler ausdrücklich befugt, dem Kunden im Rahmen der Vorauswahl zunächst ein optimiertes Deckungskonzept mit leistungserweiternden oder leistungsverbesserten Bedingungen anzubieten, sofern nicht der Kunde diesem Deckungskonzept nicht widerspricht und stattdessen eine Beratung nach dem best-advice verlangt. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

3.1.3 Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes;

3.1.4 Verwaltung, Überwachung und laufende Betreuung der Versicherungsverträge einschließlich der Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risikoumstände und/oder Marktverhältnisse, soweit diese gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages Vertragsgegenstand geworden sind.

3.1.5 Unterstützung des Kunden im Schaden- und Leistungsfall einschließlich der Verhandlungen mit Versicherern, soweit diese gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages Vertragsgegenstand geworden sind;

3.2 Eine umfassende Ermittlung des Versicherungsbedarfs in allen Risikobereichen und Versicherungssparten ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Der Makler ist zur Überwachung und laufenden Betreuung der von ihm nicht auf der Grundlage dieses Vertrages vermittelten Versicherungsverträge nur dann verpflichtet, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde und der Makler hierfür eine Courtage oder ein Entgelt erhält.

3.3 Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertrages vorzubereiten und

verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Kunde eine sofortige Deckung des Risikos, so ist dies im Beratungsprotokoll schriftlich festzuhalten und das sofortige Tätigwerden des Maklers schriftlich zu vereinbaren.

3.4 Der Makler übernimmt nicht die Gewähr dafür, dass ein Versicherer die vorläufige Deckung erteilt oder das Risiko zeichnet. Der Makler ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Ablehnung der vorläufigen Deckung und/oder die Ablehnung des Risikos zu unterrichten. Versicherungsschutz besteht erst, soweit eine Bestätigung durch den Versicherer in dem in der Bestätigung genannten Umfang vorliegt und soweit der Kunde seine aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Pflichten erfüllt hat.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Korrespondenz mit den Versicherern dem Makler zu überlassen und die Korrespondenz über den Makler zu führen. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Hierzu unterzeichnet der Kunde die, für die Legitimation des Maklers gegenüber den Versicherern, notwendige Vollmacht, sowie die, für die Berechtigung des Maklers zur Erhebung, Speicherung und Verwendung von Kundendaten, notwendige datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung, die jeweils in gesonderten Urkunden niedergelegt werden.

4.2 Der Kunde ist zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Grundlage der Beratung ist daher ausschließlich der vom Kunden dargelegte Sachverhalt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler alle Unterlagen unaufgefordert zu übergeben, die für die Ausführung des Auftrags notwendig sind. Die Prüfung des Maklers beschränkt sich auf eine Schlüssigkeitsprüfung des dargelegten Sachverhalts.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Makler unverzüglich und unaufgefordert über vertrags- und risikorelevante Änderungen zu informieren, die für den jeweiligen Versicherungsschutz von Bedeutung (z. B. Umzug, Betriebsverlegung, etc.) sein können. Der Makler ist nicht verpflichtet, sich fortlaufend über eventuelle Änderungen zu informieren.

4.4 Der Kunde verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner vorherigen schriftlichen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute) weiterzugeben. Einer Einwilligung des Maklers bedarf es nicht, soweit die Arbeitsergebnisse und -konzepte im Rahmen eines Ombudsverfahrens vorzulegen sind. Eigene Versicherungsanalysen des Maklers unterliegen dem Urheberschutz. Eine Haftung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten zu erfüllen.

5. Vergütung

5.1. Die Leistungen des Maklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten. Die Courtage ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

5.2 Die Vermittlung von Nettopolicen sowie Leistungen ist vergütungspflichtig. Die Vergütungspflicht bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

6. Haftung

6.1 Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten, insbesondere der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht gemäß §§ 60, 61, 63 VVG sowie seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall gemäß § 9 VersVermV begrenzt. Die für den Makler bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt diese Haftungssumme ab. Soweit der Kunde eine darüber hinausgehende Versicherung wünscht, bietet der Makler ausdrücklich an, sich diesbezüglich ergänzend zu versichern. Die Kosten für den ergänzenden Versicherungsschutz trägt insoweit der Kunde.

6.2 Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Makler und seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

6.3 Für Vermögensschäden, die dem Kunden infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.

6.4 Schadenersatzansprüche des Kunden aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Kunde Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

6.5 Die in § 6 Ziffer 2, 3 und 4 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

6.6 Fehlberatungen wegen nicht vollständiger oder wahrheitsgemäßer Darlegung des Sachverhalts oder Nichtunterrichtung bei Risikoänderung gemäß Ziffer 4.2. ist die Haftung des Maklers für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist dem Makler Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach.

6.7 Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder für die im Kundensinne tätigen Dritten haftet der Makler nicht.

6.8 Sofern für den Makler ein (Unter-)Vermittler tätig ist, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 6 entsprechend.

7. Vertragsdauer

Der Maklervertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kunde kann jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist den Maklervertrag schriftlich kündigen. Der Makler kann den Maklervertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

8. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

8.1 Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Ansprüche des Kunden, soweit dieser nicht Verbraucher ist, gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

8.2 Die Aufrechnung des Kunden gegen eine Forderung des Maklers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.

9. Vertragsdurchführung, Untervollmacht

9.1 Der Makler bedient sich zur Erfüllung des vorliegenden Versicherungsmaklervertrages, insbesondere bei der Angebotserstellung, der Vermittlung und der Verwaltung der von ihm vermittelten und verwalteten Versicherungsverträge dritter Dienstleister, insbesondere Vergleichsrechner und Maklerpools.

9.2 Der Kunde erteilt dem Makler Untervollmacht.

10. Datenschutz

Im Rahmen der Begründung, Durchführung und Abwicklung des Maklers sind personenbezogene Daten des

Kunden zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist – soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist – durch die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung gestattet. Für eine weitergehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten sowie für bestimmte personenbezogene Daten – etwa die Gesundheitsdaten – verlangt das Gesetz die Erteilung einer zusätzlichen datenschutzrechtlichen Einwilligung.

11. Erweiterte Rechtsnachfolgeklausel

Im Falle eines Verkaufs des Maklerunternehmens willigt der Kunde in eine Vertragsübernahme einschließlich der Weitergabe der Kunden- und Vertragsdaten an den Käufer ein, soweit der Kunde durch den veräußernden Makler 14 Tage vor dem Verkauf zu seinem Widerspruchsrecht in Textform belehrt wurde und der Kunde von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Im Falle des Widerspruchs des Kunden erfolgt keine Vertragsübernahme, noch eine Weitergabe der Kunden- oder Vertragsdaten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Maklers. Dies gilt auch, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

12.3 Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Konkretisierung des Vertragsgegenstandes

Dieser Vertrag bezieht sich auf folgende Versicherungen:

- Privatversicherungen: Diensthaftpflichtversicherung
- Privatversicherungen: Reisekrankenversicherung
- Betriebsversicherungen: Glasversicherung

Ort, Datum Musterstadt, 04.02.2026

Unterschrift Makler

Unterschrift Kunde

Unterschriften-ID: 1234567890